

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 77.

Inhalt: Ausgrabungsgesetz vom 12. Dezember 1917. S. 277. -- Ministerialverordnung über die Ausführbeschränkung von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelfrüben. S. 284. -- Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 284.

(Nr. 297.) Ausgrabungsgesetz vom 12. Dezember 1917.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Einach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Ausgrabungen.

§ 1.

Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 11. Januar 1918.

83

Zum Beginne der Grabung ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des Abs. 1 gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maße des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

Die Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Befestigung der Grabungsstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 2.

Das Staatsministerium, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen.

§ 3.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten von Gemeinden und wissenschaftlichen Anstalten, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eine Grabung nach Gegenständen, die für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, entsprechende Anwendung.

Gelegenheitsfunde.

§ 5.

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen sowie der Tier- oder Pflanzenwelt von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tage dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

§ 6.

Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von drei Tagen nach der Anzeige, sofern nicht das Staatsministerium oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigibt.

§ 7.

Das Staatsministerium kann, sofern eine fachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 6 zulassen.

Ablieferung.

§ 8.

Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate zu. Das Staatsministerium kann die Befugnis auf eine Gemeinde oder eine wissenschaftliche Anstalt übertragen.

Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des



Gegenstandes oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen nach § 21 getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

§ 9.

Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird oder daß er der Denkmalpflege oder Wissenschaft des Landes verloren geht.

§ 10.

Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate oder, falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbzberechtigte (§ 8 Abs. 2) sich innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat.

Der Eigentümer kann den Erwerbzberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes, unbeschadet der Entscheidung, ob der Gegenstand ablieferungspflichtig ist oder nicht, anbieten. Nimmt der Erwerbzberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen.

Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehalts, so beschließt der Bezirksausschuß.

§ 11.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung oder über die Entschädigung einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 20.

§ 12.

Der Bezirksausschuß des Bezirkes, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist, beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige Bezirksausschuß durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 13.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Staatsministerium einzureichen. In dem Antrage sind der Gegenstand, der Erwerbzberechtigte sowie

der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

§ 14.

Die Entschädigung wird durch einen Schätzungsausschuß festgestellt. Der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbssberechtigte wählen je ein Mitglied. Das Staatsministerium bestellt den Vorsitzenden; dieser muß zum Richteramte befähigt sein. Wird die Wahl eines Mitglieds nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch das Staatsministerium vorgenommen, so wird das Mitglied durch das Staatsministerium bestellt.

§ 15.

Der Schätzungsausschuß hat die Beteiligten zu hören; im übrigen bestimmt er das Verfahren nach freiem Ermessen. Erachtet der Schätzungsausschuß eine Besichtigung des Gegenstandes für erforderlich, so kann das Staatsministerium die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 17.

Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten (§ 8 Abs. 4) gezahlt, für welche die Feststellung erfolgt ist.

Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

§ 18.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder in dringenden Fällen der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern.

Das Staatsministerium hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbssberechtigte das Eigentum an dem Gegenstande.

§ 19.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbzberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden; den Mitgliedern des Schätzungsausschusses kann durch das Staatsministerium eine Vergütung bewilligt werden.

§ 20.

Verzichtet der Erwerbzberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des § 8 Abs. 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.

Dem Verzicht steht es gleich, wenn der Erwerbzberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Staatsministerium auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

§ 21.

Das Staatsministerium, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, zur Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt werden kann, auf Antrag eines Erwerbzberechtigten (§ 8 Abs. 2) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nicht binnen zwei Wochen die Ablieferung verlangt wird. In diesem Falle hat, wenn nicht nach § 8 Abs. 4 oder § 20 ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist, der Antragsteller den durch die Anordnungen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

Beschwerde.

§ 22.

Gegen die Anordnungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde an das Staatsministerium statt.

§ 23.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§ 10 Abs. 3, § 12) sind mit Gründen zu versehen.

Gegen diese Beschlüsse steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Strafbestimmungen.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne die nach den §§ 1 bis 4 erforderliche Genehmigung eine Grabung vornimmt oder vorsätzlich die im § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Staatsministeriums ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstaltung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erhöht werden, auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Staatsministeriums ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 26.

Die Vorschriften über die Genehmigung einer Grabung (§§ 1, 4) finden auf eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Grabung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen dem Staate in Ansehung eines diesem Gesetz unterstehenden Gegenstandes weitergehende als die in den §§ 8 bis 21 begründeten Rechte zustehen.

§ 28.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 12. Dezember 1917.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Guinius. Unteutsch.

(Nr. 298.) Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1917 über die Ausführbeschränkung von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben.

Die Ministerialverordnung vom 21. November 1917 über Ausführbeschränkung von Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben wird aufgehoben.

Weimar, den 28. Dezember 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Unteutsch.**

(Nr. 299.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 42 des **Zentralblattes für das Deutsche Reich.**

- S. 469. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 470. Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1918.
 „ 470. Ortslöhne.